



# DEUTSCHER FISCHEREI-VERBAND e. V.

Union der Berufs- und Angelfischer

## Resolution

### zu Natura 2000 – Fischereimanagement in Nord- und Ostsee

Lübeck, 30. August 2018

#### Ausgangslage

Natura 2000 ist ein gemeinsamer europäischer Rechtsrahmen zum Schutz von Vögeln, weiteren Tierarten und besonderen Habitaten. Seit 1995 wird darüber in Deutschland auf allen Ebenen intensiv an der Umsetzung gearbeitet.

2004 erfolgte die Meldung von 10 Gebieten in der AWZ der Nord- und Ostsee. Die Küstenländer hatten bereits vorher in ihrer 12-Seemeilen-Zone Gebiete ausgewiesen und gemeldet.

Im Jahr 2009 hat die EU eine Leitlinie für fischereiliche Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten publiziert („Fischeries measures for marine Natura 2000 sites“).

Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Europäischen Fischereipolitik im Jahre 2013 wurde der Rechtsrahmen für das Fischereimanagement in den Natura 2000-Gebieten konkretisiert. Beschränkende Maßnahmen müssen demnach „erforderlich“ sein. Der EUGH hat im Jahr 2018 außerdem geurteilt, dass beschränkende Maßnahmen einen „nicht unbedeutenden“ Beitrag zur Zielerfüllung leisten müssen.

Die EU-Kommission hat im Mai 2018 ein weiteres Dokument („Commission staff working document 2018/288“) veröffentlicht, mit dem die Anforderungen an fischereiliche Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten aktualisiert und das Papier von 2009 ersetzt wurde. Darin sind auch die Anforderungen an die Mitgliedsstaaten in Bezug auf Datengrundlage, Zustandsbeschreibung und Dokumentation des fischereilichen Einflusses auf das Gebiet konkretisiert.

Das Fischereimanagement in den Gebieten der AWZ wurde „regionalisiert“. Aufgrund der Betroffenheit verschiedener Mitgliedsstaaten soll es einen gemeinsamen Maßnahmenvorschlag der jeweiligen Anrainer-Staaten an die EU-Kommission geben, die dem Vorschlag mit einem „Delegierten Rechtsakt“ bindende Rechtskraft verleiht.

BMEL und BMUB haben in gemeinsamer Federführung Vorschläge für die Gebiete „Sylter Außenriff“ sowie „Borkum Riffgrund“ erarbeitet und in die „Scheveningen-Gruppe“ der Nordseeanrainer eingebracht. Das Gebiet „Doggerbank“ wird in einem gesonderten Verfahren behandelt. Die deutschen Vorschläge sind bisher noch nicht von der Scheveningen-Gruppe akzeptiert worden.

Deutschland plant damit Fischereiverbote auf einer Fläche von rund 5.000 Quadratkilometern, obwohl nur knapp 200 Quadratkilometer als Riffe kartiert wurden. Als Begründung wurde u. a. eine nationale Habitat-Kategorie („Grobsand-Kies-Schill“) hilfswise herangezogen, die im europäischen Natura 2000-Rechtsrahmen nicht als schutzwürdige Habitat-Kategorie aufgeführt ist.

Erst danach wurde vom BfN eine Kartieranleitung für „Riffe“ vorgelegt, die immer noch nicht alle von der EU geforderten Merkmale von Riffen erfasst. Dieser Lebensraum spielt eine Sonderrolle bei der Ausweisung von Gebieten.

### **Bewertung durch die deutsche Fischerei**

Kein anderer Mitgliedsstaat plant so großflächige Fischereiverbote wie Deutschland. Es entstehen erhebliche Fanggebietsverluste, die zu unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen führen.

Die Maßnahmen sind nicht ausreichend begründet und gehen weit über das hinaus, was zur Umsetzung der europäischen Vorgaben erforderlich ist. Dies zeigt sich z. B. in der Verhängung von Angelverboten, die im nationalen Alleingang erlassen wurden.

Die Anforderungen der EU an Bereitstellung von Datengrundlagen wurden nicht erfüllt.

Es gibt erhebliche Unterschiede in der Definition und Abgrenzung der Habitat-Kategorien zwischen den Mitgliedsstaaten und Deutschland sowie zwischen Bund (BfN) und Bundesländern.

Regelungen in den Küstengewässern der Bundesländer sind mit anderen Mitteln (z. B. flexiblen freiwilligen Vereinbarungen) angemessener und zielführender.

Wenn die deutschen Vorschläge unverändert von der EU als Delegierter Rechtsakt erlassen werden, wird man eine rechtliche Überprüfung veranlassen müssen.

### **Schlussfolgerungen und Forderungen**

- 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben ohne ein „nationales Draufsatteln“.
- Europäische Lösung auf dem Niveau der Maßnahmenvorschläge in Nachbarstaaten mit vergleichbarem biologischem Inventar und keine deutschen Sonderwege („level playing field“).
- Vollständige Erfüllung der EU-Vorgaben in Bezug auf Datengrundlage und Begründung der Maßnahmen.
- Nur Maßnahmen implementieren mit einem konkreten, wissenschaftlich messbaren und überprüfbareren Nutzen für die Natur und einem „nicht unbedeutenden Beitrag zur Zielerfüllung“.
- Maßnahmenvorschläge der Fischerei zur rechtssicheren Umsetzung von Natura 2000 beachten.